

54.9-2.30-1.1

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die erdverlegte Umlegung der ARG-Rohrfernleitung, sowie Stationsneu- und Umbauten im Bereich des Chempark Dormagen**

Die ARG mbH & Co. KG betreibt ein Netz von Rohrfernleitungsanlagen zum Transport von Ethylen. Dieses reicht von den Niederlanden über Köln bis zum Ruhrgebiet.

Der Abschnitt FG 30 der ARG-Rohrfernleitung wird über eine Rohrbrücke durch den Chempark Dormagen der INEOS in Köln geführt. Da die bestehende Rohrbrückentrasse in Zukunft nicht mehr zur Verfügung steht, wird im Rahmen des Vorhabens der Bau einer alternativen Trasse für die ARG-Rohrfernleitung beantragt. Parallel zur Stilllegung der Rohrleitung auf der Rohrbrücke ist geplant, einen 2,7 km langen Abschnitt der Leitung entlang der Grenzen des Chempark Dormagen in die Erde zu verlegen. Um die bewährte Betriebsweise der Anlage trotz dieser Änderung beizubehalten, wird auch der Neubau bzw. Umbau von mehreren Stationen angestrebt. Das Vorhaben liegt im Norden von Köln bzw. im Stadtteil Worringen. Durch den geplanten Verlauf des erdverlegten Abschnittes werden Parkplätze, Straßen, Radwege und eine Eisenbahnstrecke unterquert bzw. temporär während der Bauarbeiten in Anspruch genommen. Darüber hinaus soll ein Abschnitt der unterirdischen Rohrfernleitung durch ein Landschaftsschutzgebiet geführt werden.

Für das Vorhaben erfolgte auf der Grundlage von § 9 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.4.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hinweis: Mit den Antragsunterlagen des Genehmigungsverfahrens soll ein Bodenschutzkonzept, ein landschaftspflegerischer Begleitplan und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag eingereicht werden. Die Baumaßnahme soll zudem von einer ökologischen Baubegleitung verfolgt werden.

Im Auftrag

gez. Ebert